

Frau Steinrötter z.w.v.
STADT BIELEFELD
10. Juli 2015
Ser
10/2

[REDACTED]
Stadt Bielefeld
Herr Peter Clausen
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Q [REDACTED] L 300

Bielefeld, 29.06.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung § der Stadt Bielefeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzhöhung beschlossen, Hebesatzsatzung vom 28.05.2015. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch die Stadt Bielefeld, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Be-

triebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwältigt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

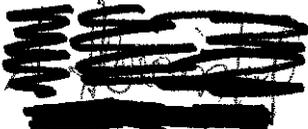
Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat der Stadt Bielefeld ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat der Stadt Bielefeld auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

A large, dark, scribbled-out area that completely obscures the signature of the sender.